

Balingen, 16.10.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 13.11.2018	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 27.11.2018	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Öffentliche Abwasserbeseitigung**

### **Zentrale Abwasserbeseitigung**

- **Abwassergebührennachkalkulation für das Jahr 2017**
- **Abwassergebührevoraus kalkulation für das Jahr 2019**
- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

### Anlagen

1. Gebührennachkalkulation 2017
2. Straßenentwässerungskostenanteil 2017
3. Gebührevoraus kalkulation 2019
4. Straßenentwässerungskostenanteil 2019
5. Verteilung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung 2014/2015, 2016 und 2017 in der Kalkulation 2019
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
7. Übersicht über die Gebührenentwicklung

### Beschlussantrag:

1.  
Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für das Schmutz- und das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2017 Kenntnis. Die Überdeckung in Höhe von 19.120,22 € beim Schmutzwasser (Entwässerungsbereich) und die Unterdeckung in Höhe von 33.376,81 € beim Schmutzwasser (Klärbereich) sowie die Unterdeckungen von 4.565,89 € beim Niederschlagswasser (Klärbereich) und 60.886,47 € beim Niederschlagswasser (Entwässerungsbereich) werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren ausgeglichen.

2.  
Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 1-jährigen Gebührevoraus kalkulation für das Jahr 2019 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

**Schmutzwasser**

**1,68 € je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser**

**Niederschlagswasser**

**0,28 € je m<sup>2</sup> versiegelter und angeschlossener  
Grundstücksfläche**

Dabei werden unter anderem noch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%, die Kapitalverzinsung liegt bei 3,5 %.

In der Vorkalkulation 2019 werden Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2014/2015, 2016 und 2017 in Höhe von 290.235,57 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich: 156.979,75 € / Entwässerungsbereich: 133.255,82 €) und Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2017 in Höhe von 4.565,89 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Klärbereich) ausgeglichen.

3.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in dem in Anlage 6 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

ca.	2.654.400 €	Schmutzwassergebühren
ca.	1.215.200 €	Niederschlagswassergebühren
-----		
<b>ca.</b>	<b>3.869.600 €</b>	<b>Abwassergebühren insgesamt</b>

sowie die entsprechenden Ausgaben in den Unterabschnitten 1.7010 und 1.7050 bzw. zukünftig bei den Kostenstellen 53800200 und 53800100.

## **Sachverhalt:**

Die aktuelle Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2017 (Anlagen 1 und 2) ergibt beim Schmutzwasser im Entwässerungsbereich eine leichte Kostenüberdeckung und im Klärbereich eine leichte Kostenunterdeckung. Beim Niederschlagswasser ergibt sich sowohl im Klär- als auch im Entwässerungsbereich eine Kostenunterdeckung. In der Gesamtbetrachtung gleichen sich die Beträge, vor allem beim Schmutzwasser, größtenteils aus. Betrachtet man jedoch die getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und deren wiederum separat zu betrachtenden Leistungsbereiche (Kanal- und Klärbereich), haben die Über- und Unterdeckungen vor dem Hintergrund des Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Fristen unterschiedliche Auswirkungen. Während bei der diesjährigen Kalkulation der Schmutzwasserbeseitigung noch Überschüsse aus den Vorjahren vorhanden und abzubauen waren, konnten bei der Niederschlagswasserbeseitigung erstmals keine Überdeckungen aus den Vorjahren mehr in die Kalkulation einfließen.

Um mit den noch vorhandenen Überdeckungen aus dem 2-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2014/2015 den Gebührenschuldner beim Schmutzwasserbereich entlasten zu können, wurde für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2019 erneut eine 1-jährige Vorkalkulation vorgenommen. Nach der vorliegenden Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2019 (Anlagen 3 bis 5) muss die Höhe der Abwassergebühren für Schmutzwasser von bislang 1,56 €/m<sup>3</sup> auf künftig 1,68 €/m<sup>3</sup> angehoben werden. Außerdem muss die Abwassergebühr für Niederschlagswasser von 0,23 €/m<sup>2</sup> auf 0,28 €/m<sup>2</sup> erhöht werden. Diese Erhöhungen sind erforderlich, da die aus Vorjahren vorhandenen Überdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr inzwischen weitgehend abgebaut wurden. Die Gebührenhöhe bewegt sich damit wieder auf dem Niveau, wie es sich nach Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahre 2011 zunächst ergeben hat (Anlage 7).

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generellen Anmerkungen zu machen:

## **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile geht auf die ursprünglichen Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück.

## **Gebührenmaßstab**

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge (m<sup>3</sup>). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche (m<sup>2</sup>) umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

### **Kalkulationszeitraum**

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2019. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2019 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

### **Angeschlossene versiegelte Fläche**

Nahezu alle Grundstücke sind auf der Grundlage der Angaben der Eigentümer erfasst. Kleinere Korrekturen und Nacherhebungen - aufgrund von baulichen Veränderungen oder Neubauten - sind jedoch auch weiterhin zu erwarten. Die im Wege der Grundlagenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

### **Anzusetzende Abwassermenge**

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2019 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

### **Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aus dem 2-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2014/2015 wurde noch ein Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 195.083,43 € (Klärbereich: 80.947,83 € / Entwässerungsbereich 114.135,60 €) eingestellt. Zusätzlich wurde aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2016 noch ein Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 76.031,92 € (Klärbereich) eingestellt. Ferner wurde aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2017 noch ein Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 19.122,22 € (Entwässerungsbereich) sowie bei der Niederschlagswassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von 4.565,89 € (Klärbereich) eingestellt.

Dementsprechend sind nun alle Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen. Die verbleibenden Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2016; beim Schmutzwasser in Höhe von 37.661,61 € und beim Niederschlagswasser in Höhe von 121.719,40 € (jeweils im Entwässerungsbereich) sind bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen. Ebenso sind die Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2017 beim Schmutzwasser in Höhe von 33.376,81 € (Klärbereich) und beim Niederschlagswasser in Höhe von 60.886,47 € (Entwässerungsbereich) bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen (siehe Anlage 5).

### **Kostendeckungsgrad**

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührevorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

## **Definition der Kosten**

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

### **1. Sach- und Personalkosten**

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtlichen Zuweisungen an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

### **2. Abwasserabgabe**

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Umlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

### **3. Kalkulatorische Kosten**

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebraachte Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

#### **3.1. Abschreibungen**

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen. Die im Jahr 2019 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2% (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25% (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5% bis 15%. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte. Eine Zuordnung in den Vermögenshaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein

Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschreibungen werden nach der sog. Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

### **3.2. Kapitalverzinsung**

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen seit 2018 einheitlich ein kalkulatorische Zinssatz von 3,5 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt eingesetzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

### **4. Straßenentwässerungskostenanteile**

Der Straßenentwässerungsanteil (Anlage 4) wurde nach den Flächen der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze ermittelt.

Jürgen Eberle